

Wann ist welche Beleuchtungseinrichtung zulässig?

Sichtverhältnisse	Beleuchtungsart	Erklärung (zulässig/ verboten)	anzuwendende Gesetzesstellen
Tageslicht ohne Sichtbehinderungen Definition: Konturen eines entgegenkommenden Fahrzeugs sind aus 300 Meter Entfernung klar zu erkennen	ohne Licht	zulässig; sind solche Lichtverhältnisse gegeben, dass die Konturen eines entgegenkommenden Fahrzeugs aus 300 m klar erkennbar sind, wird kein Licht benötigt	-
	Standlicht	zulässig; bei oben genannten Lichtverhältnissen darf auch nur mit Standlicht gefahren werden. Viele Personen, auch einige Polizisten, vertreten die irrtümliche Meinung, dass dies nicht zulässig sei, da in § 17 Abs. II StVO steht: <i>Mit Begrenzungsleuchten (Standlicht) allein darf nicht gefahren werden.</i> Diese Meinung ist jedoch falsch, da sich § 17 Abs. II StVO auf § 17 Abs. I StVO bezieht, welcher besagt: <i>Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen (Abblendlicht) zu benutzen.</i> Es darf also nur unter den in § 17 Abs. I StVO genannten Bedingungen nicht mit Standlicht gefahren werden, bei anderen Bedingungen – wie z.B. Tageslicht – schon. Wer es immer noch nicht glaubt: Im Bußgeldkatalog ist kein Tatbestand bzgl. Fahren mit Standlicht am Tag vorhanden.	-
	Abblendlicht	zulässig; bei oben genannten Lichtverhältnissen darf auch mit Abblendlicht gefahren werden. Begründung: Abblendlicht darf immer benutzt werden, auch wenn es nicht vorgeschrieben ist.	-
	Standlicht + Nebelscheinwerfer	verboten; da die Sicht nicht erheblich behindert ist	§ 17 Abs. III S. 1-3 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
	Abblendlicht + Nebelscheinwerfer	verboten; da die Sicht nicht erheblich behindert ist	§ 17 Abs. III S. 1, 2 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
Tageslicht und erhebliche Sichtbehinderungen durch Nebel, Schneefall oder Regen Definition: Sichtweite am Tage unter 150 Meter auf Bundesautobahnen, unter 100 Meter außerorts oder unter 60 Meter innerorts	ohne Licht	verboten; da unter diesen Bedingungen mit Abblendlicht zu fahren ist	§ 17 Abs. III S. 1 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
	Standlicht	verboten; da unter diesen Bedingungen mit Abblendlicht zu fahren ist und Standlicht nicht ausreicht	§ 17 Abs. III S. 1 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO, § 17 Abs. II S. 1 StVO
	Abblendlicht	zulässig	§ 17 Abs. III S. 1 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
	Standlicht + Nebelscheinwerfer	zulässig	§ 17 Abs. III S. 1-3 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
	Abblendlicht + Nebelscheinwerfer	zulässig	§ 17 Abs. III S. 1, 2 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO

Wann ist welche Beleuchtungseinrichtung zulässig?

Stand: 04.02.2006

Copyright: T081

Sichtverhältnisse	Beleuchtungsart	Erklärung (zulässig/ verboten)	anzuwendende Gesetzesstellen
Dämmerung, Dunkelheit ohne Sichtbehinderungen Definition: Konturen eines entgegenkommenden Fahrzeugs sind aus 300 Meter Entfernung nicht mehr klar zu erkennen, allerdings nicht auf Grund von Sichtbehinderungen durch Nebel, Schneefall oder Regen	ohne Licht	verboten; Abblendlicht erforderlich	§ 17 Abs. 1 S. 1 StVO
	Standlicht	verboten; Abblendlicht erforderlich	§ 17 Abs. 1 S. 1 StVO i.V.m. § 17 Abs. II S. 1 StVO
	Abblendlicht	zulässig	§ 17 Abs. 1 S. 1 StVO
	Standlicht + Nebelscheinwerfer	verboten; da Sicht nicht erheblich behindert ist	§ 17 Abs. III S. 1-3 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
	Abblendlicht + Nebelscheinwerfer	verboten; da Sicht nicht erheblich behindert ist	§ 17 Abs. III S. 1, 2 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
Dämmerung, Dunkelheit mit erheblichen Sichtbehinderungen durch Nebel, Schneefall oder Regen Definition: Sichtweite bei Dämmerung oder Dunkelheit unter 150 Meter auf Bundesautobahnen, unter 100 Meter außerorts oder unter 60 Meter innerorts	ohne Licht	verboten; Abblendlicht erforderlich	§ 17 Abs. 1 S. 1 StVO
	Standlicht	verboten; Abblendlicht erforderlich	§ 17 Abs. 1 S. 1 StVO i.V.m. § 17 Abs. II S. 1 StVO
	Abblendlicht	zulässig	§ 17 Abs. 1 S. 1 StVO
	Standlicht + Nebelscheinwerfer	zulässig	§ 17 Abs. III S. 1-3 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO
	Abblendlicht + Nebelscheinwerfer	zulässig	§ 17 Abs. III S. 1, 2 StVO i.V.m. § 17 Abs. I S. 1 StVO